



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

| | | |
|--------------|--|-------------------|
| 5. Juni 2008 | Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50 | Jahrgang 63/Nr. 8 |
|--------------|--|-------------------|

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Vollzug des Tierseuchengesetzes**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 281.700,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 11.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 231.100,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.351,46 € festgesetzt.

B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Aichach, 20.05.2008
gez.
Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung es Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Vollzug des Tierseuchengesetzes

An alle
Halter von Rindern, Schafen und Ziegen
im Landkreis Aichach-Friedberg

Vollzug des Tierseuchengesetzes,
der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV), der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen bis spätestens 30.08.2008 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr (Risikoperiode).
2. Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung oder mit Weidehaltung haben ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.10.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr (Risikoperiode).
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder aus reiner Mutterkuhhaltung, die ohne Weidehaltung in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- oder Deckbullen von Mutterkuh- oder Weidehaltungen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 771 xxx xxxx), müssen sich beim Veterinäramt des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Tel.: 08251-92-403, umgehend registrieren lassen.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

4. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 011 eingesehen werden.

Anja Ißbrücker
Regierungsrätin
